

Erläuterung zur Blühstreifenpatenschaft

Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne grundsätzliche Informationen über die Möglichkeit Blühstreifen mit Unterstützung von Paten anzulegen, aufzeigen und Sie über die Rahmenbedingungen dazu informieren.

Eine Blühstreifenpatenschaft richtet sich an alle, die sich verantwortlich fühlen, mehr Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft zu fördern. Ziel ist es, der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, aktiv etwas für den Insektenschutz zu tun und die Landwirtschaft als Partner für den Naturschutz wahrzunehmen.

Jeder interessierte Bürger kann dafür eine Patenschaft von etwa 100 Quadratmeter Bienenweide übernehmen. Hierbei hat er die Wahl zwischen einer Laufzeit von einem oder zwei Jahren. Auf Wunsch wird der Blühstreifen durch ein Schild eindeutig dem entsprechenden Paten zugeordnet.

Wenn sie eine Blühstreifenpatenschaft anbieten möchten, sollten sie folgende Aspekte beachten:

I. Grundsätzliche Überlegungen

- Wie groß soll die Gesamtanbaufläche werden?
- Ist die Fläche öffentlich zugänglich? (Radweg, Wanderweg, touristisches Ziel, Ortslage usw.)
- Soll ein Imker hinzugezogen werden? (Vermarktungschancen steigern sich durch die Zusammenarbeit und Werbung mit Imkern)
- Über welchen Zeitraum soll die Patenschaft angeboten werden? (einjährige oder zweijährige Patenschaft)
- Wie soll die Aktion in der Öffentlichkeit kommuniziert werden? (Schilder auf den Parzellen mit Namen aufstellen ja/nein, Einladung von Paten zum Hoffest, Glas Honig versenden, Geschenkgutscheine für Patenschaften anbieten)

II. Finanzen

- für eine Fläche von 10 x 10 Meter empfehlen wir eine Aufwandspauschale für Privatpersonen von 50 € für das erste Jahr und 95 € für eine zweijährige Patenschaft zu verlangen
- die Aufwandspauschale muss regulär mit 19 % versteuert werden (nicht landwirtschaftliche Einnahme)
- möchten Firmen eine Patenschaft zur Öffentlichkeitsarbeit nutzen, sollte die Fläche entsprechend gekennzeichnet werden; Gewerbetreibende mit Rechnungslegung, abzugsfähige Rechnung für 2 Jahre für brutto 113,05 €

III. Ausführung

- Anlage einer Blühfläche, die in einem öffentlichkeitswirksamen Schlag liegt
- Breite der Blühfläche je nach Drilltechnik
- nach Ausmessen der Parzellen, Schilder aufstellen
- erfragen, ob der Blühpatte auf dem Schild genannt werden möchte oder nur mit einer fortlaufenden Nummer

IV. Rechtliche Besonderheiten

- Möglichkeit der Umsetzung ist über **Streifen oder Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche** (ÖVF im Rahmen von Greening) gegeben
- es sind die **allgemeinen Grundsätze** der ökologischen Vorrangfläche, (Greeningverpflichtungen – Merkblatt für Landwirte über die Zahlung der für den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden) einzuhalten!
- die Anlage einer Blühfläche auf KULAP-Flächen ist nicht möglich

Wenn Sie bei den förderrechtlichen Fragen nicht ganz sicher sind, empfehlen wir Ihnen, Rücksprache mit Ihrem zuständigen Agrarförderzentrum (ehemals Landwirtschaftsamt) zu halten.

Greeningverpflichtungen – Merkblatt für Landwirte über die Zahlung der für den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden:

https://www.thueringen.de/mam/th9/invekos/merkblatt_greening_2018.pdf

Kontakt

Andre Rathgeber

Referent für Pflanzenbau und Umwelt

Thüringer Bauernverband e.V.

Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Telefon: +49 361 262 53 206

Fax: +49 361 262 53 225